

der Wirklichkeit verbunden ist. Griechisch obligatorisch aufrecht erhalten zu wollen ist dasselbe, als wollte man auf obligatorischen Kunst- oder Musik-Unterricht dringen. Laßt uns vor allem von allen Menschen, die als gebildet gestempelt werden sollen, verlangen, daß sie das Notwendige wissen, d. h. erst Englisch und die Elemente der heutigen Welt, ihre Geschichte, ihren Aufbau, ihre Bestandteile und natürlichen Vorgänge, und Deutsch und Französisch als unerläßliche Sprachen. Ist noch mehr Zeit da, dann Lateinisch als die große historische Sprache Europas, aber Musik und Griechisch sind Liebhabereien und sollten nur von denen betrieben werden, die die Zeit dazu haben. Man braucht nicht zu fürchten, daß dieselben ersterben, solange es noch eine Klasse gibt, die Muße und Geschmac besitzt. Aber Leute mit Geschmac und Muße sind die allerletzten, die man entschuldigen darf, wenn sie sich nicht die nötige Grundlage allgemeiner Bildung erwerben.

**Beschlagnahme.** — Durch Beschluß des Amtsgerichts I zu Berlin ist die zweite Beilage der Nr. 14 des X. Jahrgangs der in Berlin erscheinenden Zeitung »Die Welt am Montag« vom 5. April wegen des unzüchtigen ersten Verses des Liedes auf Seite 1, Spalte 3, auf Grund des § 184 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches beschlaggenommen worden.

**Zollfreiheit der Musikalien in Spanien.** — Die in den meisten Kulturstaaten grundsätzlich bestehende Zollfreiheit der Geisteserzeugnisse scheint jetzt erfreulicherweise auch in Spanien eingeführt werden zu sollen, doch läßt der betreffende Gesetzentwurf in Zweifel, ob unter die zollfrei zuzulassenden »libros de todas clases«, wie billigerweise zu verlangen ist, auch die Musikalien fallen. Im Anschluß an frühere Eingaben hat daher die Leipziger Handelskammer, die stets für volle Zollfreiheit der Geisteserzeugnisse bei Abschluß neuer Handelsverträge eingetreten ist, an das Königl. Ministerium des Innern und die Reichsregierung die Bitte gerichtet, durch entsprechende Einwirkung der diplomatischen oder konsularischen Vertreter Deutschlands auf die maßgebenden spanischen Regierungs- und Parlamentskreise die ausdrückliche Ausdehnung der geplanten Zollfreiheit auf die Musikalien anzustreben. In dieser Richtung sind auch bereits in Spanien von geschäftlich beteiligten Kreisen geeignete Schritte erfolgt, die deutscherseits tatkräftige Unterstützung verdienen.

**Verband der Buchhändler Pommerns.** — Ihre diesjährige Generalversammlung haben die Buchhändler Pommerns auf den 24. April nach Stettin einberufen. Die reichhaltige Tagesordnung und sonstige Mitteilungen finden sich im Amtlichen Teil der Nr. 85 dieses Blattes abgedruckt.

**Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.** — Durch eine Bekanntmachung im Amtlichen Teil der heutigen Nummer macht der Vorstand dieses wohlthätigen Vereins davon Mitteilung, daß der Verein von den preussischen Ministerien als »milde Stiftung« anerkannt worden ist. Dadurch wird dem Verein vor allem Befreiung von der Erbschaftsteuer gewährleistet, und die im Jahresbericht des Vorstands (Börsenblatt Nr. 77, S. 3012) ausgesprochene Hoffnung ist somit rasch in Erfüllung gegangen.

**Universitätswesen.** — Der Universität Leipzig ist jetzt das Vermächtnis des in Wien verstorbenen Hofrats Dr. Puschmann, der einst der Leipziger Universität als Dozent angehörte, in Höhe von über 500 000 M ausgezahlt worden. Der Rechtsstreit, der sich wegen dieser Erbschaft mit Verwandten des Erblassers entsponnen hatte, wurde bekanntlich zugunsten der Universität Leipzig entschieden. Die Erträge des Vermächtnisses werden bestimmungsgemäß zur Förderung der Geschichte der Medizin verwendet werden.

**Gegen die unsittliche Literatur.** — Der kirchlich-soziale Kongreß, der kürzlich in Hagen tagte, beschäftigte sich auch mit der unsittlichen Literatur und ihren verderblichen Wirkungen. Dem Vortrage des Pfarrers Lic. Weber, der die Frage behandelte, waren folgende Leitsätze zugrunde gelegt: »1. Die unsittliche, namentlich für die Jugend verführerische Literatur ist in Deutschland ins ungeheure angewachsen. Sie wird mit einer Schamlosigkeit empfohlen und verbreitet, die jeder Beschreibung spottet. — 2. Durch die glücklich erkämpften neuen Strafvorschriften sind die Ausstellungen von unsittlichen und schamlosen Abbildungen an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, bei Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr bzw. bei entsprechender Geldstrafe, die Überlassung und Aushändigung unsittlicher Schriften an junge Leute und Kinder unter 16 Jahren bei Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten verboten. Der Rechtsprechung der Gerichte steht es zu, im einzelnen zu be-

stimmen, was als unzüchtig und sittenlos zu bezeichnen ist. Und da wechseln denn die Anschauungen. — 3. Nach der jetzigen reichsgerichtlichen Anschauung ist scham- und sittenlos alles, was auf einen normalen Menschen einen die Sinnlichkeit erregenden Eindruck macht. Aber manches, was bei normalen, verständigen Menschen nicht Lüsterheit, sondern Ekel erregt, wirkt doch auf jugendliche Naturen verführerisch. — 4. Wir müssen verlangen, daß der § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs folgenden Wortlaut erhalte: »Wer Schriften, Druckwerke, Bildwerke oder Darstellungen, die in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz oder Gewahrsam hat, feilbietet oder anpreist, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.«

Gegen eine Änderung des § 184 des Reichsstrafgesetzbuchs sprach sich der Delegiertentag der Goethe-Bünde in Dresden ganz energisch aus. Selbst Dr. Goldstein-Königsberg, der in Dresden die Unterdrückung der pornographischen Literatur mit allen Mitteln gefordert hat, sagte, wie wir in Ergänzung unsrer Mitteilung in Nr. 83 hier noch anführen wollen: Der Goethe-Bund stehe auf dem Standpunkte von 1900 und betrachte jede Verschärfung der Bestimmungen, die die wahre Kunst zu schädigen geeignet sind, für unnötig, ja unnütz und gefährlich. Man habe jetzt schon Schutzmittel genug, um gegen wirklich unsittliche Werke vorzugehen. Deshalb könne der Goethe-Bund nicht untätig bleiben und müsse sofort eingreifen, falls der Versuch gemacht werden soll, Kunst und Wissenschaft gefährdende Bestimmungen zu schaffen. Auch an die Volksvertreter muß man herangehen und von ihnen verlangen, daß sie vor ihren Wählern klipp und klar ihre Stellung zur Kunst darlegen. Das schlimmste der pornographischen Erzeugnisse seien die Ansichtskarten, die Photographien aus dem Leben und die halbwissenschaftliche medizinische Literatur, die sich mit sexuellen Fragen beschäftigt. Hier sei ein Eingreifen nötig.

**Postpakete nach Niederländisch-Indien.** — Im Verkehr mit Niederländisch-Indien sind von jetzt ab auf dem Wege über die Niederlande auf Postpakete Wertangabe und Nachnahme, beides bis 400 M, zulässig.

**Arbeiterwohlfahrt.** — Die »Neue Photographische Gesellschaft«, Aktiengesellschaft in Steglitz-Berlin, beging am Sonnabend die Feier der Einweihung ihres neuen Kasinos. Das imposante neue Gebäude ist mit einem Kostenaufwand von 75 000 M erbaut. Der große Parterresaal ist 36 m lang, 14 m breit und 12 m hoch. Abgesehen von seiner Bestimmung als Erholungs- und Erfrischungsraum in den Arbeitspausen, soll das neue Kasino auch dem Zwecke dienen, in regelmäßigen Zwischenräumen den Angestellten des Werks, deren Zahl über 670 beträgt, Vorträge belehrender und unterhaltender Art zu bieten. Nach Ansprachen des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Dankeserwiderung eines Vertreters der Angestellten folgten musikalische und dramatische Aufführungen mit anschließendem Ball.

**Lithographisch-Artistische Anstalt (vorm. Gebrüder Obpacher) in München.** — In der kürzlich unter dem Vorsitz des Herrn Obpacher abgehaltenen Generalversammlung waren 535 Aktien vertreten. Der Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung fanden einstimmige Annahme. Demzufolge werden von dem Gewinn mit 248 675 M zur Zahlung einer Dividende von 6 Prozent (6 Prozent) und zu Zantiemen 65 459 M und zu Rücklagen verschiedener Art 183 215 M verwendet.

**Postwesen.** — Das amtliche Postblatt zum Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger 1904, Nr. 2, stellt die hier zum größten Teil schon erwähnten, im letzten Vierteljahre eingetretenen Änderungen im Postwesen zusammen. Sie seien der Vollständigkeit wegen hier noch einmal wieder gegeben:

1. In Privatangelegenheiten der mobilen Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine in Deutsch-Südwestafrika, sowie der Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe werden als Gegenstände der Feldpost befördert: gewöhnliche Briefe bis 250 g, gewöhnliche Postkarten, Postanweisungen und Pakete bis 2½ kg. Briefe bis 50 g, Postkarten und Postanweisungen bis zum Betrage von 800 M (letztere nur in der Richtung nach der Heimat) sind portofrei. Für Briefe über 50–250 g sind 20 J, für Pakete 1 M vom Absender zu entrichten. Feldpostanweisungen an die Truppen sind bis zum Betrag von 100 M zulässig; die Gebühr beträgt 10 J. Wegen der Telegramme erteilen die Postanstalten Auskunft.